

Natur, Kultur und Wirtschaft – mitten im Leben

Lokale Entwicklungsstrategie (LES) der LEADER/CLLD 2021-2027
für die Region „**Zwischen Elbe und Fiener Bruch**“

im Rahmen des LEADER/CLLD-Wettbewerbs
in Sachsen-Anhalt

2. Änderung 2025 (beschlossen am 28.08.2025)

operation und des Projektmanagements sowie einen technischen Mitarbeiter (Büro). Eine laufende Qualifizierung des LEADER-Managements dient zur Weiterentwicklung der Kompetenz zu aktuellen Fragen der Regionalentwicklung und in der Anwendung von EU-Geldern.

3.5 Verfahren der Projektauswahl, Projektauswahlkriterien und Verfahren zur Festlegung der Förderhöhe für die ausgewählten Vorhaben

Bereits in den vorangegangenen Förderperioden hat die LAG Verfahren zur Projektauswahl (entsprechend der Lokalen Entwicklungskonzepte) erprobt und stetig den aktuellen Anforderungen angepasst. Im Rahmen der Evaluierung wurde folgender Handlungsbedarf herausgestellt: *Prinzipiell war das Verfahren zur Projektauswahl gut umzusetzen. Für die neue Förderperiode sollten die Projektauswahlkriterien auf Passfähigkeit und Anwendbarkeit geprüft werden. Hintergrund sind die unterschiedlichen Anforderungen aus den Handlungsfeldern sowie den Finanzierungsinstrumenten. Hierbei sollte darauf geachtet werden, keine zu komplizierten Verfahren zu entwickeln. Es muss überschaubar und anwendbar bleiben.*

Diesen Bedarfen folgend erarbeitete die IG die nachfolgend beschriebenen Auswahlkriterien und ein Verfahren zur Anwendung dieser. Die Auswahlkriterien und das jeweilige Punktesystem sind der Anlage beigefügt. Bei der Umsetzung wird auf ein transparentes und nichtdiskriminierendes Projektauswahlverfahren auf regionaler Ebene geachtet. Die Anwendung der Kriterien muss für alle Beteiligten nachvollziehbar sein.

Im gesamten Verfahren wird darauf geachtet, dass Interessenkonflikte angezeigt und damit Fehlentscheidungen zu Ungunsten anderer vermieden werden. Grundsätzlich haben alle am Prozess Beteiligten, einschließlich des Managements, Interessenskonflikte anzuzeigen. **Zu diesem Zweck füllen alle stimmberechtigten Mitglieder der LAG, sowohl die ordentlichen Vertreter als auch ihre Stellvertreter, einmalig das Formular „Selbstauskunft“ aus. Dieses wird über das Regionalmanagement an das Landesverwaltungsamt übermittelt. Die Daten werden dabei nicht bei der LAG oder dem Regionalmanagement erfasst oder gespeichert. Darüber hinaus wird bei jeder Projektbewertung projektbezogen abgefragt, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Mitglieder, die einen solchen Konflikt anzeigen, sind von der jeweiligen Abstimmung ausgeschlossen. Die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums und die damit einhergehende Beschlussfähigkeit wird nach jedem angezeigten Interessenkonflikt neu berechnet.**

Zur Umsetzung des Datenschutzes wurden/werden Vorkehrungen getroffen. So wurde z.B. zur Abfrage von Ideen und Projekten ein Datenschutzblatt, was unterschrieben zurückgesandt werden musste, erstellt. Dies stellt u.a. sicher, dass die Veröffentlichung von persönlichen Daten erfolgen kann. Die Datenschutzvereinbarung gemäß Artikel 13 der DS-GVO „Datenverarbeitung durch die LAG im Rahmen der EU-Förderung“ muss, sobald der Verein gegründet und im Vereinsregister eingetragen ist, überarbeitet und aktualisiert werden.

Die Satzung des Vereins regelt das Verfahren zur Projektauswahl im § 2 Zweck des Vereins. Hier sind u.a. folgende Regelungen getroffen: Bei der Auswahl sowie Entscheidung zu den Projekten dürfen einzelne Interessengruppen nicht mehr als 49 % der Stimmen halten.

Mittels Projektbogen, der im Rahmen des Managements noch zu erarbeiten ist, kann das Projekt bei der LAG angezeigt werden. Nach Prüfung, Wertung und Priorisierung sind die Anträge formell bei der Zuwendungsbehörde zu beantragen.

Für folgende Themen werden extra Aufrufe eingeplant: Projekte für die Feuerwehrinfrastruktur und für den Wegeausbau. Dies ist durch die Besonderheit der Projekte begründet. Diese Aufrufe können zeitgleich mit anderen Aufrufen erfolgen. **Neu ist**, dass durch die LAG zukünftig in den Aufrufen ein max. mögliches Budget vorgegeben wird. Dies ermöglicht der LAG eine kontinuierliche Umsetzung der Strategie im gesamten Förderzeitraum. Die LAG geht davon aus, dass die Projekte mit besonders hoher Qualität dann auch zur Umsetzung gelangen.

Die Interessengruppe hat eine **Liste „Starterprojekte“** aufgestellt. Diese aggregieren sich aus dem Aufruf im März 2022. Eine endgültige Auswahl und Priorisierung erfolgte bislang noch nicht. Hierzu hat die IG keine formellen Grundlagen (Richtlinien); der Verein gründete sich erst zum 12.07.2022, damit fehlt die rechtliche Grundlage für notwendige Beschlüsse. Die Liste, die der Anlage beigefügt ist, ist nicht gleichzusetzen mit den insgesamt angezeigten Projekten in den Jahre 2023-2024. Die Erstellung der Starterliste wurde nach den Kriterien, die unter 2.7 Maßnahmenplanung beschrieben sind, aufgestellt.

In der nachfolgenden Übersicht ist das grundsätzliche Verfahren vom Erstkontakt mit der LAG bis zur Auswahl eines Projektes dargestellt.

Tabelle 14: Verfahren zur Projektauswahl - Grundsätze

jederzeit	Kontaktaufnahme zum LEADER-Management, LAG-Leiter oder anderem Mitglied der LAG zur Vorstellung der Projektidee, ggf. Rücksprache mit den Zuwendungsgebern
Förderaufrufe sind mehrfach im Jahr möglich (Ausnahme: für Starterprojekte erfolgt kein extra Aufruf)	Öffentlicher Aufruf über Presse, Amtsblätter der Kommunen, Informationsveranstaltungen, Homepage der LAG zur Einreichung von Projekten und Ideen unter Verwendung eines Maßnahmenbogens der LAG. Projektträger muss nicht Mitglied der LAG sein. Direkte Ansprache von Akteuren, die man zusätzlich erreichen möchte – soziale Einrichtungen, Jugend etc. Der Fördertatbestand und das jeweilige Budget werden im Aufruf bekanntgemacht. Es wird ein Abschlusstermin zur Einreichung genannt.
nach Einreichung der Projektbögen	Bewertung aller eingereichten Projekte mittels Kriterienkatalog – hier werden u.a. die Gewährleistung der Kohärenz zur Strategie geprüft (durch LEADER-Management), Sitzung des Vorstandes und des Beirates der LAG zur Beurteilung der eingereichten Unterlagen, Erarbeitung eines Vorschlages zur Aufnahme von Vorhaben für die Mitgliederversammlung. Erarbeitung einer Prioritätenliste als Vorschlag für die Mitgliederversammlung. Projekte, die die Mindestkriterien nicht erfüllen, gehen mit einer Begründung an den Akteur zurück. Ein erneutes Einreichen ist jederzeit möglich.

Tabelle 17: Themenbezogene Kriterien

Fachkriterium für die Bewertung der Feuerwehrinfrastruktur
1. Feuerwehrgeräthäuser (Neubau wird nicht über LEADER/CLLD gefördert)
Anwendung der Kriterien zu Mindestanforderungen aus Schritt 1 und der nachfolgenden Fachkriterien (schrittweise bis Erreichen eines eindeutigen Rankings innerhalb des vorgegebenen Budgets).
<ul style="list-style-type: none"> - Erfordernis aus der Risikoanalyse - Bauzustand der Gebäude und baulichen Anlagen - Defizit an Fahrzeugstellplätzen
2. Feuerlöschbrunnen
Anwendung der Mindestanforderungen aus dem Schritt 1 und dieser Fachkriterien zur Priorisierung innerhalb des vorgegebenen Budgets.
<ul style="list-style-type: none"> - Erfordernis aus der Risikoanalyse - Abdeckung des Wasserbedarfs bei Brandfall - Standort besonderer Risikogebiete, Bebauungsdichte oder einer besonderen Nutzung
Fachkriterium Sportstätten
Projekte von Heimatvereinen oder Kommunen zur Sanierung von Freizeiteinrichtungen (hierzu zählen auch Sportgruppen außerhalb der Sportvereine) sind hier nicht inbegriffen. Anwendung der Kriterien zu Mindestanforderungen aus Schritt 1, zu Qualitätsanforderungen aus Schritt 2 und der nachfolgenden Fachkriterien (schrittweise bis Erreichen eines eindeutigen Rankings innerhalb des vorgegebenen Budgets).
<ul style="list-style-type: none"> - Bewertung der Bauzustände der Gebäude und Anlagen - Höhe des Anteils der Jugendlichen im Verein - Die Einrichtung hat in der letzten Förderperiode noch keine Förderung erhalten
Fachkriterium Wegebau
Die Sanierung von Rad-, Geh- und ländlichen Wegen (multifunktionalen Wegen) benötigen hohe Investitionskosten, die über die Budgets der LAG nicht abgedeckt werden können. Für touristische Radwege (Altmarkrundkurs, Elberadweg und Elbe-Havel Radweg) sind Förderungen des Bundes und des Landes zu nutzen (u.a. über die GRW). Des Weiteren bietet das Land für die multimodale Mobilität in den größeren Städten (hier Burg/Genthin) inkl. des Pendlerraums weitere Fördermittel an. Reine landwirtschaftliche Wege sollen nicht über LEADER gefördert werden. Die Mindestanforderungen sind entsprechend der Kriterien im Schritt 1 zu erfüllen. Zur Auswahl und Priorisierung sind folgende Fachkriterien zu prüfen.
<ul style="list-style-type: none"> - Alltagsverkehre – Verbindung des Umlandes zu grundzentralen Orten, bessere Erreichbarkeit von Schule und sozialer Infrastruktur, Ortsverbindungswege - Touristische Radrouten – Sanierung entlang regionaler Routen (Telegrafentradweg, Mühlenradweg, ...), Zubringer zu überregionalen Radwegen und Zubringer zu regionalen Routen - Hohe Priorität sollten stark sanierungsbedürftige Brücken als verbindendes Element haben. - Zustand der Wege

3.5.2 Verfahren zur Festlegung der Förderhöhen

Die IG hat sich mit den aktuellen Förderbedingungen und Höchstfördersätzen sowie -summen befasst. Das Ministerium der Finanzen stellte erste Informationen zu den vorgesehenen Richtlinienbereichen zur Verfügung³³. Bis auf das Thema „Kooperation“ und „Umbrella-Projekte“ liegt zu jedem Förderfall ein sogenannter Fördersteckbrief des Landes vor.

³³ Homepage Netzwerk LEADER Land Sachsen-Anhalt.

Aufgrund der Erfahrung in der letzten Förderperiode, hier gab es immer mehr Bedarfe (vorrangig im ELER) die nicht abgedeckt werden konnten, wurden die bislang geltenden Richtlinien (z.B. Feuerwehr, Sportstätten) zur Diskussion und Beurteilung mit herangezogen.

Um die zukünftigen Bedarfe möglicher Förderungen der LAG sachgerecht beurteilen zu können, wurde eine Projekt- und Finanzübersicht aller eingereichten Projekte und Ideen erstellt. Anhand dieser Übersicht (und diese ist bis 2027 nicht abschließend) wurde der Bedarf weit über einen möglichen finanziellen Orientierungsrahmen festgestellt. Des Weiteren sind Erfahrungswerte aus der Beantragung und Umsetzung von Projekten der LEADER/CLLD Förderung 2024-2021 herangezogen worden.

Wir möchten **einige Grundsätze** einer detaillierten Darstellung voranstellen:

- Der Fördersatz für **die öffentliche Hand** (Gemeinden und Landkreis) sowie für **gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts** (gemeinnützige Vereine, gGmbH, Verbände etc.) sollte den maximal möglichen Fördersätzen der Richtlinien entsprechen.
- **Natürliche Personen und Personengesellschaften**, KMU, juristische Personen des privaten Rechts konnten in der Vergangenheit mit 45 % bis 50 % Fördersatz und bis max. 50.000 Euro Zuwendung (im ELER) rechnen. Der Fördersatz wurde als ausreichend angesehen, mit der max. möglichen Zuwendung war es schwer Projekte umgesetzt zu bekommen. Die LAG hat hier in Anlehnung an die De-minimis-Regelung die höchstmögliche Zuwendung gesetzt, aktuell mit ~~200.000~~ 300.000 Euro in drei Jahren. Diese max. Zuwendung soll pro Objekt gelten, soweit das Beihilferecht es zulässt.
- **Natürliche Personen** (i.d.R.), **juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die Projekte mit ausschließlich sozialen oder gemeinwohlorientierten Inhalten/Zielen** planen, sollten ebenso von einem Höchstfördersatz partizipieren. Hierzu hat die LAG erste Kriterien für eine Beurteilung aufgestellt. Das geförderte Objekt ist in seiner Nutzung/Zielen nicht wirtschaftlich ausgerichtet. Das Gebäude/die Fläche wird zu mind. 80 % für Veranstaltungen, Ausstellungen, für Vereine oder andere öffentlich soziale Einrichtungen genutzt. Der LAG ist ein jährlicher Veranstaltungsplan und/oder ein Belegungsplan einzureichen. Die Nutzung gilt mind. für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist des Zuwendungsbescheides. Jeder Einzelfall ist zu prüfen und nichtdiskriminierend und transparent nachvollziehbar darzustellen und von den Mitgliedern zu beschließen. Die LAG geht hier von Einzelfällen aus.
- **Wie sollten Kirchen zukünftig gefördert werden?** Für die Förderung von Kirchen galt in den letzten beiden Förderperioden im Gebiet der LAG ein eingeschränkter Zugang insofern, dass in der Regel nur Kirchen an regionalen und überregionalen touristischen Routen und Standorten über LEADER eine Unterstützung erhielten. Dennoch haben die Kirchengemeinden von der LEADER-Förderung stark partizipiert, in 17 Kirchen sind insgesamt 31 Maßnahmen umgesetzt und in der letzten Förderperiode 2014-2020 konnten so 26 % des

Gesamtbudgets der LAG in die Sanierung der Kirchen und deren Angebote investiert werden. Die LAG möchte in dieser Förderperiode den Fördersatz und die Höchstförderung für Religionsgemeinschaften zur Sanierung von Kirchen herabsetzen. Anträge auf Ausnahme können an die LAG gestellt werden.

Tabelle 18: Festlegung von Fördersätzen nach Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger		EU-Fonds		
		ELER	EFRE	ESF
Gemeinden und Gemeindeverbände	Land	80 %	80 %	95 %
	LAG	80 %	80 %	95 %
Natürliche Personen und Personengesellschaften, juristische Personen des privaten Rechts (Private), Religionsgemeinschaften (Kirchengemeinden)	Land	80 %/65 %*	80 %	95 %
	LAG	50 %	50 %	95 %
	LAG**	80 %/65 %*	80 %	95 %
Juristische Personen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen	Land	80 %/65 %*	80 %	95 %
	LAG	80 %/65 %*	80 %	95 %

* produktive Investitionen, EU-Beihilferecht

**Ausnahme: Projekte für soziale Zwecke und öffentliche Nutzung, sh. Beschreibung der Kriterien in den Grundsätzen

In der nachfolgenden Tabelle werden nur die zu den Förderinformationen des Landes abweichenden Höchstförderbeträge dargestellt.

Tabelle 19: Festlegung zu den Höchstförderungen

EU-Fonds	Thema/Zuwendungsempfänger	Lt. Richtlinienentwurf des Landes	Festlegung der LAG
ELER	Vorhaben Ländliche Entwicklung/Private, Kirchen (Ausnahme im Einzelfall möglich, sh. Beschreibung)	350.000 Euro	200.000 Euro (350.000 Euro) 300.000 Euro
	nachhaltige multimodale juristische/Personen des privaten Rechts Mobilität	500.000 Euro	200.000 Euro 300.000 Euro
	Öffentliche Antragsteller	500.000 Euro, Ausnahme bei Kommunen bis 1. Mio. Euro	max. 500.000 Euro pro Maßnahme
EFRE	Investitionen in Sportstätten	Keine Obergrenzen zu Höchstförderbeträgen benannt.	200.000 Euro
	im sonstigen Förderspektrum		Die LAG geht davon aus, dass das zur Verfügung gestellte Budget ausreichend sein wird. Ggf. wird zu einem späteren Zeitpunkt das Thema erneut aufgegriffen.

EU-Fonds	Thema/Zuwendungsempfänger	Lt. Richtlinienentwurf des Landes	Festlegung der LAG
ESF+	im gesamten Förderspektrum	Keine Obergrenzen zu Höchstförderbeträgen benannt.	Die LAG geht davon aus, dass das zur Verfügung gestellte Budget ausreichend sein wird. Ggf. wird zu einem späteren Zeitpunkt das Thema erneut aufgegriffen.

Mit der Anerkennung der Lokalen Entwicklungsstrategie und dem Vorliegen aller LEADER/CLLD-Richtlinien wird eine Gesamtübersicht dieser LAG über alle Fördertatbestände, deren Fördersatz sowie die Mindest- und Höchstförderbeträge (sh. Mustervorlage) erarbeitet und auf der Homepage der LAG veröffentlicht.

WANN? Vor dem ersten Aufruf der LAG, spätestens jedoch zum 4. Quartal 2023.

Tabelle 20: Muster "Fördersätze und Fördermindest- und Förderhöchstbeträge der LAG"

Zuwendungsempfänger	Fördersatz	Mindestbetrag	Höchstbetrag
EU-Fond ELER/ESF+ oder EFRE			
Zuwendungsgegenstand (Sport, Kultur, Feuerwehr oder)			
Öffentlich			
Privat			
Gemeinnützig			

4 Indikativer Finanzplan

4.1 Finanzierungsplan für die Strategie

Die Aufstellung des Finanzierungsplanes erfolgte auf der Grundlage, dass das Land für die Förderung der lokalen Entwicklung als LEADER/CLLD im Rahmen der Operationellen Programme EFRE und ESF sowie des GAP-Strategieplanes aus den EU-Fonds bereithält. Bei der Umsetzung der Strategie setzt die LAG auf die Unterstützung aus allen drei Fonds. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung der LES lagen erste Informationen zu den Richtlinien (bis auf Kooperation) des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung des ländlichen und städtischen Raumes vor. Erstmals erhalten die Lokalen Aktionsgruppen mit Anerkennung der LES und damit der LAG einen finanziellen Orientierungsrahmen für den gesamten Förderzeitraum. Zu diesem FOR für die LAG werden für die Maßnahmen LEADER-Management (EFRE), Kooperationsprojekte (ELER) sowie voraussichtlich für Projekte zu „Altlasten“ extra Landesfonds gebildet. Diese werden im Finanzierungsplan gesondert abgebildet.

Im vorliegenden Finanzierungsplan sind die eingereichten Ideen, Maßnahmen und Projekte, die prioritär als LEADER/CLLD-Maßnahmen eingestuft wurden, aufgenommen. Diese Projektanträge haben noch nicht das vorgesehene Bewertungsverfahren durchlaufen und sind somit als vorläufig anzusehen. Die eingereichten Maßnahmen wurden auf die Zielkonformität zur LES geprüft.

Die angebotenen Maßnahmen und neuen Rahmenbedingungen zur Ausreichung der Budgets erfordern aus Sicht der LAG eine eigene Planung der Finanzen in Themen und nach Jahren. Die LAG geht in Ihrer Planung von einem FOR in Höhe von 10 Mio. Euro aus³⁴. Für die weitere **Finanzplanung sind die prozentualen Ansätze** relevant, da die Budgets noch nicht vorliegen. Die **Grundsätze des Finanzierungsplanes** sind in den zwei nachfolgenden Tabellen dargelegt:

Tabelle 21: Finanzierungsplan der LAG über alle EU-Fonds in Jahresscheiben

Jahr	Anteil	
	in %	in Zahlen nur EU-Mittel
Starterprojekte 2024 ³⁵	20 %	2,2 Mio. Euro
2024 bis 2025	50 %	5,5 Mio. Euro
2026 bis 2027 (2028)	30 %	3,3 Mio. Euro
GESAMT	100 %	11 Mio. Euro ³⁶

³⁴ Information des MF zu einem vorläufigen FOR für alle drei Fonds, Juni 2022

³⁵ Verschiebung der Starterprojekte in 2024 durch fehlende Richtlinien

³⁶ Anpassung des FOR durch Anerkennungsschreiben vom 08.12.2022

Tabelle 22: Finanzierungsplan der LAG zu Themen

Thema (EU-Fonds)	Anteil	
	in %	in Zahlen nur EU-Mittel
Sportstätten (ELER/EFRE)	LAG max. 45% 25%	4,65 2,76 Mio. Euro ³⁷
Radinfrastruktur und Wege, ohne Ausstattung und Beschilderung (ELER/EFRE)	LAG max. 15 %	1,65 Mio. Euro
Feuerwehrinfrastruktur (ELER)	LAG max. 10 %	1,1 Mio. Euro
Maßnahmen des ESF-Fonds	Land-FOR ca. 8 %	0,88 Mio. Euro
weitere Maßnahmen (EFRE/ ELER)	52 %	5,72 Mio. Euro
GESAMT FOR	100 %	11 Mio. Euro ³⁶
Projekte Altlasten (EFRE) und Kooperationsprojekte (ELER)	k.A. möglich	k.A. möglich
LEADER-Management (EFRE)	max. 25 % des FOR = 2,5 Mio. Euro bei 10 Mio. Euro Budget	0,98 Mio. Euro

Mit der Budgetierung einzelner Maßnahmen sollen mögliche Ungleichgewichte bei der Förderung von Maßnahmen, die nicht vergleichbar sind, ausgeschlossen werden. Zu den Einzeltatbeständen wurden jeweils auch eigene Auswahlkriterien sog. Fachkriterien aufgestellt. Die Finanzplanungen der LAG sind vorläufig und nicht im Sinne von Haushaltsplanungen der öffentlichen Hand zu verstehen. **Es sind vielmehr Orientierungswerte, die zum jeweiligen Jahresende geprüft und ggf. angepasst werden müssen.** Die Grundsätze zum Finanzierungsplan der LAG wurden unter Auswertung der vorangegangenen Förderperiode aufgestellt. Die vorläufigen Finanzierungspläne unter Auswertung der eingereichten Projektvorschläge, unter Verwendung der Formblätter des Landes Sachsen-Anhalt, sind der Anlage beigelegt. In den nachstehenden Tabellen erfolgte eine zusammenfassende Gesamt-Übersicht aller Projekte von 2023 bis 2027 inkl. der Darstellung von Maßnahmen, die außerhalb des finanziellen Orientierungsrahmens finanziert werden. Hiernach ergibt sich ein Förderbedarf von knapp über 9 Mio. Euro im ELER, im ESF+ 874 T Euro sowie im EFRE ca. 4,7 Mio. Euro.

Die Kosten für die **Kooperation** sind vorläufig eingeschätzt, hierzu bedarf es nach Vorlage von konkreten Projektansätzen einer entsprechenden Modifizierung. Für **Altlasten** ist der Bedarf aus der SÖA und den Gesprächen mit den Kommunen und dem Bauernverband JL gegeben. Dennoch sind hier erst zwei Projekte eingereicht worden. Die IG geht davon aus, dass sich mit der Richtlinie und den darin verankerten Bedingungen weitere Ansätze in der Region ergeben.

³⁷ Anpassung des Budgets für Sportstätten (2. Änderung LES vom 28.08.2025)